



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 126

10. April 2019

2034.3.1-F

Änderung der Bekanntmachung über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 15. März 2019, Az. 25-P 2518-1/51

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Auszubildenden in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern vom 24. September 2008 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 40), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2017 (FMBl. S. 442) geändert worden ist, werden durch die Anlagen 1 bis 3 aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Anhang

Anlage 1

**Muster
für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

..... (Auszubildende/r)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

Anschrift:

- vorbehaltlich¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am und endet am

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3
Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis**

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten
 - das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung,
 - der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
 - die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen
 - in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4
Ausbildungsnachweis,
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
 - schriftlichen²
 - elektronischen²
 Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit³
 - im ersten Ausbildungsjahr Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr Euro,
 - im vierten Ausbildungsjahr Euro.
 Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahntag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine

Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

- vom bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.“

§ 9

Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁵

- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁵

von zum⁵

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden:6

(Falls ein Elternteil verstorben
ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.
 - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 6 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

**Ausbildungsvertrag
für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau/Herrn

wohnhaft in:

– vorbehaltlich¹ –

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am
- (2) Die ersten² Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit³
 - im ersten Ausbildungsjahr Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

- vom bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis Ausbildungstage,
- vom 1.1. bis Ausbildungstage.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁵

(3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁵

von zum⁵

gesondert in Textform (§ 126 BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁶
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Mutter)

.....
(Vater)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist die nach § 3 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebliche Probezeit von vier oder sechs Monaten.
 - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 4. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 6 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Ausbildungsplan zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Beispiel:

	Stundenzahl
I. Allgemeiner Bereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
II. Differenzierungsbereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie	
oder	
2. Gesundheits- und Krankenpflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie	700
III. Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II.	500
Stundenzahl insgesamt	2 500

**Ausbildungsvertrag für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in:

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau/Herrn

wohnhaft in:

– vorbehaltlich¹ –

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines.....ausgebildet.
(vgl. Anlage zum TVA-L Gesundheit)
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am
(=Ende der Ausbildungszeit, unabhängig vom Datum der Abschlussprüfung).
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L Gesundheit ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die Schulordnung, die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

**§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

**§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich.

**§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit. Es beträgt zurzeit²
- im ersten Ausbildungsjahr Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
im dritten Ausbildungsjahr Euro.
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Gesundheit in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit³

- vom bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 -
- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss⁴
 - von zum⁴
 gesondert in Textform (§ 126 BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende
.....
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende
.....
(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)⁵

.....
(Mutter)

.....
(Vater)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 3 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Gesundheit geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 4 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Ausbildungsplan zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Anlage zum TVA L Gesundheit.

Bitte inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung entsprechend der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung einfügen!

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.